



2024-0.785.607-14-A

Bescheid

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) hat durch Senat I, bestehend aus dem Vorsitzenden Mag. Michael Ogris als Senatsvorsitzenden und den weiteren Mitgliedern Dr. Katharina Urbanek und MMag. Martin Stelzl, im Verfahren betreffend die Zuordnung der Übertragungskapazität „KLOSTERNEUBURG (Freiberg BOS Mast) 96,00 MHz“ wie folgt entschieden:

I. Spruch

1. Der Stadtradio Regional Hörfunk GmbH (FN 587321h) wird gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 iVm § 12 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 83/2023, iVm § 13 Abs. 7 Z 1 und Abs. 9 Telekommunikationsgesetz 2021 (TKG 2021), BGBl. I Nr. 190/2021 idF BGBl. I Nr. 94/2025, die in der Beilage 1. beschriebene Übertragungskapazität „KLOSTERNEUBURG (Freiberg BOS Mast) 96,0 MHz“ zur Erweiterung ihres mit Bescheid der KommAustria vom 18.09.2024, KOA 1.315/24-001, zuletzt geändert mit Bescheid der KommAustria vom 02.07.2025, GZ 2025-0.205.146-2-A, zugeteilten Versorgungsgebietes „Niederösterreichischer Zentralraum“ zugeordnet.

Das Versorgungsgebiet „Niederösterreichischer Zentralraum“ umfasst wie bisher die gesamte Stadt St. Pölten, Teile der Stadt Krems sowie Teile der Bezirke St. Pölten, Melk, Krems, Tulln, Korneuburg und Horn, soweit diese durch die zugeordneten Übertragungskapazitäten versorgt werden können, sowie aufgrund der zugeordneten, in der Beilage 1 beschriebenen Übertragungskapazität „KLOSTERNEUBURG (Freiberg BOS Mast) 96,0 MHz“, nunmehr auch weitere Teile der Bezirke Tulln und Korneuburg, insbesondere die Städte Klosterneuburg und Korneuburg und ihre Umgebung.

Die Beilage 1 bildet einen Bestandteil des Spruchs dieses Bescheides.

2. Der Stadtradio Regional Hörfunk GmbH wird gemäß § 28 Abs. 1 Z 4 zweiter Fall iVm § 34 Abs. 2 und 5 TKG 2021 iVm § 3 Abs. 1 und 2 PrR-G für die Dauer der aufrechten Zulassung gemäß dem Bescheid der KommAustria vom 18.09.2024, KOA 1.315/24-001, zuletzt geändert mit Bescheid der KommAustria vom 02.07.2025, GZ 2025-0.205.146-2-A, die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der in dem beiliegenden technischen Anlageblatt (Beilage 1) beschriebenen Funkanlage zur Veranstaltung von Hörfunk erteilt.
3. Die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 2. gilt gemäß § 34 Abs. 8 TKG 2021 mit der Auflage, dass die Funkanlage bis zum Abschluss des Koordinierungsverfahrens nur zu Versuchszwecken ausgeübt werden darf und jederzeit widerrufen werden kann.

4. Gemäß § 34 Abs. 8 TKG 2021 wird die Auflage erteilt, dass die Bewilligungsinhaberin für den Fall von auftretenden Störungen, welche durch die Inbetriebnahme der in Spruchpunkt 2. erwähnten Funkanlage verursacht werden, geeignete Maßnahmen zu ergreifen hat, um diese Störungen umgehend zu beseitigen.
5. Mit dem positiven Abschluss des Koordinierungsverfahrens entfallen die Auflagen gemäß den Spruchpunkten 3. und 4. Mit dem negativen Abschluss des Koordinierungsverfahrens erlischt die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 2.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 25.10.2024 beantragte die Stadtradio Regional Hörfunk GmbH die Zuordnung der Übertragungskapazität „KLOSTERNEUBURG (Freiberg BOS Mast) 96,0 MHz“ zur Erweiterung des bestehenden Versorgungsgebietes „Niederösterreichischer Zentralraum“.

Am 06.11.2024 wurde die Abteilung Rundfunkfrequenzmanagement (RFFM) der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) mit der Erstellung eines frequenztechnischen Gutachtens beauftragt.

Am 24.06.2025 legte der frequenztechnische Sachverständige sein fernmeldetechnisches Gutachten vor, wonach die beantragte Übertragungskapazität frequenztechnisch realisierbar sei.

Die KommAustria veranlasste daher für den 03.07.2025 die Ausschreibung der Übertragungskapazität „KLOSTERNEUBURG (Freiberg BOS Mast) 96,0 MHz“ auf der elektronischen Verlautbarungs- und Informationsplattform des Bundes (EVI), in den Tageszeitungen „Der Standard“ und „Die Presse“ sowie auf der Website der Regulierungsbehörde unter <https://www.rtr.at>. Als Ende der Ausschreibungsfrist wurde der 11.09.2025 um 13:00 Uhr festgelegt.

Mit Schreiben vom 19.08.2025 beantragte die Welle Salzburg GmbH die Zuordnung der gegenständlichen Übertragungskapazität zur Erweiterung ihres bestehenden Versorgungsgebietes „Wien Innere Stadt 102,1 MHz“.

Mit Schreiben vom 21.08.2025 beantragte die Radio VM1 GmbH die Zuordnung der gegenständlichen Übertragungskapazität zur Erweiterung ihres bestehenden Versorgungsgebietes „Wien 106,5 MHz“.

Mit Schreiben vom 21.08.2025 erklärte die Stadtradio Regional Hörfunk GmbH, ihren Antrag vom 25.10.2024 aufrecht zu halten.

Am 25.09.2025 wurde die Abteilung RFFM der RTR-GmbH erneut mit der frequenztechnischen Prüfung der eingelangten Anträge beauftragt.

Mit Schreiben jeweils vom 26.09.2025 ersuchte die KommAustria die Niederösterreichische sowie die Wiener Landesregierung um Stellungnahme gemäß § 23 PrR-G im gegenständlichen Verfahren.

Am 20.10.2025 legte der Amtssachverständige sein frequenztechnisches Gutachten vor, wonach der Antrag der Stadtradio Regional Hörfunk GmbH frequenztechnisch realisierbar sei, die Anträge der Welle Salzburg GmbH und Radio VM1 GmbH dagegen nicht.

Mit Schreiben vom 22.10.2025 beantragte die Stadtradio Regional Hörfunk GmbH die Gewährung von Akteneinsicht. Dem wurde mit Schreiben vom 04.11.2025 nachgekommen.

Mit Schreiben vom 04.11.2025 führte die Stadtradio Regional Hörfunk GmbH im Wesentlichen aus, dass sich nach ihren Recherchen, Planungen und Berechnungen ergebe, dass bei der Welle Salzburg GmbH und der Radio VM1 GmbH keine ausreichende Versorgung bzw. kein zusammenhängendes Versorgungsgebiet gegeben sei, da vom gegenständlich beantragten Standort keine ausreichende Feldstärke erreicht werde, wie sie in einem dicht verbauten Gebiet vorgeschrieben sei. Dazu müsste die Sendeantenne eine andere Position einnehmen. Selbst dann sei im Detail zu überprüfen, ob ein Zusammenhang tatsächlich gegeben sei.

Am 10.11.2025 wurde die Abteilung RFFM der RTR-GmbH mit der Ergänzung des frequenztechnischen Gutachtens hinsichtlich der technischen Konzepte der Welle Salzburg GmbH und der Radio VM1 GmbH beauftragt.

Mit Schreiben vom 28.11.2025 wurde der Stadtradio Regional Hörfunk GmbH in Ergänzung zu ihrem Antrag auf Akteneinsicht vom 22.10.2025 Akteneinsicht gewährt.

Mit Schreiben vom 17.12.2025 zog die Radio VM1 GmbH ihren Antrag auf Zuteilung der Übertragungskapazität „KLOSTERNEUBURG (Freiberg BOS Mast) 96,0 MHz“ zurück.

Am 18.12.2025 wurde der Amtssachverständige über die Antragsrückziehung der Radio VM1 GmbH in Kenntnis gesetzt und der ergänzende Gutachtensauftrag vom 10.11.2025 auf den Antrag der Welle Salzburg GmbH eingeschränkt.

Mit Schreiben vom 28.01.2026 zog die Welle Salzburg GmbH ihren Antrag auf Zuteilung der Übertragungskapazität „KLOSTERNEUBURG (Freiberg BOS Mast) 96,0 MHz“ zurück.

Am 29.01.2026 wurde der Amtssachverständige über die Hinfälligkeit der Gutachtensergänzung informiert.

Weitere Schriftsätze, insbesondere eine Stellungnahme der Wiener Landesregierung und der Niederösterreichischen Landesregierung, sind nicht eingelangt.

2. Sachverhalt

Auf Grund des Antrages sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

2.1. Zur Antragstellerin

Die Stadtradio Regional Hörfunk GmbH (in der Folge: Antragstellerin) ist eine zu FN 587321h eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien.

Sie ist aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 18.09.2024, KOA 1.315/24-001, zuletzt geändert mit Bescheid der KommAustria vom 02.07.2025, GZ 2025-0.205.146-2-A, Inhaberin der

Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Niederösterreichischer Zentralraum“.

Im Rahmen dieser Zulassung sind ihr folgende Übertragungskapazitäten zugeordnet:

1. „EMMERSDORF (Mobilfunkmast) 100,2 MHz“,
2. „FEUERSBRUNN (Mobilfunkmast) 100,4 MHz“,
3. „GFOEHL 2 (Kühberg BOS) 94,0 MHz“,
4. „ROHRENDORF (Hauersteig) 106,7 MHz“,
5. „S POELTEN 6 (EVN Mast) 103,1 MHz“,
6. „SCHOENBERG NOE (Mobilfunkmast) 94,2 MHz“,
7. „SPITZ AN DER DONAU (Tausendeimerberg) 89,0 MHz“ und
8. „TULLN (Tulbingerkogel) 103,4 MHz“

2.2. Verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität

Die Antragstellerin beantragt nunmehr die Zuordnung der Übertragungskapazität „KLOSTERNEUBURG (Freiberg BOS Mast) 96,0 MHz“ zur Erweiterung ihres bestehenden Versorgungsgebietes „Niederösterreichischer Zentralraum“.

Das beantragte technische Konzept ist fernmeldetechnisch realisierbar. Die Koordinierung mit den Nachbarverwaltungen ist erfolgreich abgeschlossen. Es ist jedoch noch keine endgültige Eintragung im Genfer Plan 1984 erfolgt. Es kann somit nur ein Versuchsbetrieb gemäß Art. 15.14 VO-Funk bewilligt werden. Die beantragte Übertragungskapazität versorgt ca. 77.000 Einwohner mit der erforderlichen Mindestfeldstärke von 54 dBµV/m bzw., wo dies aufgrund der dichteren Bebauung erforderlich ist, 66 dBµV/m.

Mit der notwendigen Mindestfeldstärke können die Gemeinden Bisamberg, Korneuburg, Langenzersdorf, Leobendorf und Stetten zur Gänze und die Gemeinden Enzersfeld im Weinviertel, Hagenbrunn, Hermannsdorf, Klosterneuburg, Leitersdorf, Spillern, St. Andrä-Wördern, Stockerau und Wien-Floridsdorf teilweise versorgt werden.

Zwischen dem bestehenden Versorgungsgebiet der Antragstellerin und dem mit der beantragten Übertragungskapazität „KLOSTERNEUBURG (Freiberg BOS Mast) 96,0 MHz“ versorgten Gebiet besteht ein lückenloser Zusammenhang. Im Bereich Stockerau besteht zwischen der beantragten Übertragungskapazität und dem bestehenden Versorgungsgebiet eine technisch unvermeidbare Doppelversorgung von ca. 30 Einwohnern. Diese Doppelversorgung ist unvermeidbar, um den Zusammenhang zwischen dem bestehenden Versorgungsgebiet und der beantragten Übertragungskapazität zu gewährleisten.

2.3. Stellungnahme der Landesregierungen

Weder die Wiener Landesregierung noch die Niederösterreichische Landesregierung haben von ihrem Stellungnahmerecht Gebrauch gemacht.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen zur Stadtradio Regional Hörfunk GmbH und ihrer bisherigen Tätigkeit als Hörfunkveranstalterin beruhen auf den zitierten Akten der KommAustria.

Die Feststellungen zum bestehenden Versorgungsgebiet der Stadtradio Regional Hörfunk GmbH, zur Versorgungswirkung der beantragten Übertragungskapazität sowie zum geographischen Zusammenhang zum bestehenden Versorgungsgebiet der Stadtradio Regional Hörfunk GmbH ergeben sich aus dem nachvollziehbaren und schlüssigen Gutachten des Amtssachverständigen vom 20.10.2025.

4. Rechtliche Beurteilung

Gemäß § 31 Abs. 2 PrR-G werden die Aufgaben der Regulierungsbehörde nach dem Privatradiogesetz von der KommAustria wahrgenommen.

4.1. Gesetzliche Grundlagen

§ 10 PrR-G lautet auszugsweise:

„Frequenzzuordnung für analogen terrestrischen Hörfunk

§ 10. (1) Die Regulierungsbehörde hat die drahtlosen terrestrischen Übertragungskapazitäten nach Frequenz und Standort dem Österreichischen Rundfunk und den privaten Hörfunkveranstaltern unter Berücksichtigung der topographischen Verhältnisse, der technischen Gegebenheiten und der internationalen fernmelderechtlichen Verpflichtungen Österreichs nach Maßgabe und in der Reihenfolge folgender Kriterien zuzuordnen:

1. Für den Österreichischen Rundfunk ist eine Versorgung im Sinne des § 3 ORF-G, BGBl. Nr. 379/1984, mit höchstens drei österreichweit sowie neun bundeslandweit empfangbaren Programmen des Hörfunks zu gewährleisten, wobei für das dritte österreichweite Programm der Versorgungsgrad der zum Betrieb eines Rundfunkempfangsgerätes (Hörfunk) berechtigten Bewohner des Bundesgebietes ausreicht, wie er am 1. Mai 1997 in jedem Bundesland bestand;
2. darüber hinaus verfügbare Übertragungskapazitäten sind Hörfunkveranstaltern auf Antrag zur Verbesserung der Versorgung im bestehenden Versorgungsgebiet zuzuordnen, sofern sie dafür geeignet sind und eine effiziente Nutzung des Frequenzspektrums gewährleistet ist;
3. darüber hinaus verfügbare Übertragungskapazitäten sind auf Antrag für den Ausbau der Versorgung durch den Inhaber einer bundesweiten Zulassung zuzuordnen. Bei der Auswahl zugunsten eines Inhabers einer bundesweiten Zulassung ist jenem der Vorzug einzuräumen, dessen Versorgungsgebiet in Bevölkerungsanteilen berechnet kleiner ist;
4. darüber hinaus verfügbare Übertragungskapazitäten sind auf Antrag entweder für die Erweiterung bestehender Versorgungsgebiete heranzuziehen oder die Schaffung neuer Versorgungsgebiete zuzuordnen. Bei dieser Auswahl ist auf die Meinungsvielfalt in einem Verbreitungsgebiet, die Bevölkerungsdichte, die Wirtschaftlichkeit der Hörfunkveranstaltung sowie auf politische, soziale, kulturelle Zusammenhänge Bedacht zu nehmen. Für die Erweiterung ist Voraussetzung, dass durch die Zuordnung ein unmittelbarer Zusammenhang mit dem bestehenden Versorgungsgebiet gewährleistet ist. Für die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes muss gewährleistet sein, dass den Kriterien des § 12 Abs. 6 entsprochen wird.

(2) Doppel- und Mehrfachversorgungen sind nach Möglichkeit zu vermeiden.

[...].“

Erweist sich nach Prüfung durch die Regulierungsbehörde die beantragte Zuordnung von Übertragungskapazitäten zur Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes als fernmeldetechnisch realisierbar, so hat die Regulierungsbehörde nach § 12 Abs. 3 Z 3 und Abs. 5 PrR-G in der Regel eine Ausschreibung gemäß § 13 Abs. 1 Z 3 PrR-G vorzunehmen.

Nach § 13 Abs. 1 Z 3 PrR-G hat eine Ausschreibung von Übertragungskapazitäten bei Vorliegen eines fernmeldetechnisch realisierbaren Antrags auf Erweiterung eines bestehenden oder Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes stattzufinden, sofern die Übertragungskapazitäten nicht durch Verordnung gemäß § 10 Abs. 3 PrR-G zur Schaffung neuer Versorgungsgebiete reserviert werden.

Gemäß § 13 Abs. 2 PrR-G iVm §§ 5 und 6 des Bundesgesetzes über die Wiener Zeitung GmbH und Einrichtung einer elektronischen Verlautbarungs- und Informationsplattform des Bundes (WZEVI-Gesetz), BGBl. I Nr. 46/2023 idF BGBl. I Nr. 25/2025, hat die Regulierungsbehörde die verfügbaren Übertragungskapazitäten auf der elektronischen Verlautbarungs- und Informationsplattform des Bundes (EVI) sowie durch Bekanntmachung in österreichischen Tageszeitungen und in sonstiger geeigneter Weise auszuschreiben und dabei eine mindestens zweimonatige Frist zu bestimmen, innerhalb derer Anträge auf Zuordnung der Übertragungskapazitäten zu einem bestehenden Versorgungsgebiet oder auf Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im ausgeschriebenen Versorgungsgebiet nach diesem Bundesgesetz gestellt werden können.

Gemäß § 23 Abs. 2 PrR-G ist den betroffenen Landesregierungen zu Anträgen gemäß § 12 PrR-G Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, soweit sich die Anträge auf die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes oder die Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes beziehen. Den Landesregierungen ist für diese Stellungnahme eine Frist von vier Wochen einzuräumen (Abs. 3).

4.2. Ausschreibung

Am 03.07.2025 erfolgte – aufgrund des Antrages der Stadtradio Regional Hörfunk GmbH – die Ausschreibung der Übertragungskapazität „KLOSTERNEUBURG (Freiberg BOS Mast) 96,0 MHz“ gemäß § 13 Abs. 1 Z 3 und Abs. 2 PrR-G iVm §§ 5 und 6 WZEVI-Gesetz auf der elektronischen Verlautbarungs- und Informationsplattform des Bundes (EVI), in den Tageszeitungen „Der Standard“ und „Die Presse“ sowie auf der Website der Regulierungsbehörde unter <https://www.rtr.at>.

4.3. Rechtzeitigkeit des Antrags

Die in der Ausschreibung gemäß § 13 Abs. 2 PrR-G festgesetzte Frist endete am 11.09.2025 um 13:00 Uhr. Die Aufrechterhaltung des Antrages durch die Stadtradio Regional Hörfunk GmbH vom 21.08.2025 langte somit innerhalb der gesetzten Frist bei der KommAustria ein.

4.4. Frequenzzuordnung gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G

Aufgrund der Ausschreibung nach § 13 PrR-G wurden zwei weitere Anträge auf Zuordnung der gegenständlichen Übertragungskapazität gestellt, die jedoch in der Folge zurückgezogen wurden. Eine Auswahlentscheidung zwischen verschiedenen Antragstellerinnen bzw. widerstreitenden Anträgen kommt damit nicht in Betracht.

Aus dem frequenztechnischen Gutachten des Amtssachverständigen ergibt sich, dass die beantragte Übertragungskapazität unmittelbar an das bestehende Versorgungsgebiet „Niederösterreichischer Zentralraum“ anschließt. Es kommt somit zu einer Erweiterung des

bestehenden Versorgungsgebietes um die bisher nicht versorgten Gemeinden Bisamberg, Korneuburg, Langenzersdorf, Leobendorf, Stetten sowie teilweise Enzersfeld im Weinviertel, Hagenbrunn, Harmannsdorf, Klosterneuburg, Leitzersdorf, Spillern, St. Andrä-Wördern, Stockerau und Teile von Wien-Floridsdorf. Durch die gegenständliche Übertragungskapazität werden ca. 77.000 Einwohner mit der notwendigen Mindestempfangsfeldstärke versorgt, wobei zum bestehenden Versorgungsgebiet der Antragstellerin eine Doppelversorgung von ca. 30 Einwohnern entsteht, die für einen durchgehenden Empfang als technisch unvermeidbar anzusehen ist.

Gegenständlich ist mangels weiterer Anträge keine Auswahlentscheidung zu treffen. Hinsichtlich des Vorliegens der Kriterien gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G kann jedoch ausgeführt werden, dass durch die Zuordnung der gegenständlichen Übertragungskapazität ein in politischer, sozialer und kultureller Hinsicht zusammenhängendes Gebiet entsteht, zumal mit den erweiterten Gemeinden ein Gebiet versorgt wird, das unmittelbar an die schon bisher versorgte Stadt Stockerau sowie an bisher versorgte Teile des Bezirkes Tulln anschließt. Ein sozialer, kultureller und politischer Zusammenhang mit dem bereits bisher von der Antragstellerin versorgten Gebiet ist somit offensichtlich. Den gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G zu berücksichtigenden Zusammenhängen wird somit im Fall einer Zuordnung entsprochen. Die beantragte Erweiterung kann zudem – durch die Vergrößerung der technischen Reichweite des gesamten Versorgungsgebietes – zur verbesserten Wirtschaftlichkeit der Hörfunkveranstaltung beitragen. Somit liegen die Voraussetzungen für eine Zuordnung nach § 10 Abs. 1 Z 4 iVm § 12 Abs. 1 PrR-G vor.

Eine eingehende Prüfung der Voraussetzungen der Bestimmungen gemäß §§ 7 bis 9 PrR-G iVm § 5 Abs. 2 Z 2 PrR-G, die sich vor allem auf Anträge auf Erteilung einer Zulassung beziehen, ist nicht erforderlich. Die Prüfung dahingehend, ob die Voraussetzungen der §§ 7 bis 9 PrR-G vorliegen, erfolgte bei der Antragstellerin bereits im Rahmen der Zulassung. Darüber hinaus sind im gegenständlichen Verfahren auch keine Umstände hervorgekommen, die Anlass zur Vermutung gäben, dass die Antragstellerin den §§ 7 bis 9 PrR-G nicht mehr entsprechen. Auch § 28 PrR-G, wonach Hörfunkveranstalter stets den §§ 7 bis 9 PrR-G zu entsprechen haben, ist daher genüge getan.

Ebenso wenig ist in einem Verfahren zur Zuordnung von Übertragungskapazitäten zur Erweiterung bestehender Versorgungsgebiete die Glaubhaftmachung der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen nach § 5 Abs. 3 PrR-G, der sich nur auf Anträge auf Erteilung einer Zulassung bezieht, erforderlich.

4.5. Stellungnahme der Landesregierungen

Die Wiener und die Niederösterreichische Landesregierung haben von ihrem Stellungnahmerecht keinen Gebrauch gemacht.

4.6. Neufestlegung des Versorgungsgebietes

Gemäß § 3 Abs. 2 PrR-G sind in der Zulassung auch das Versorgungsgebiet festzulegen und die Übertragungskapazitäten zuzuordnen.

Das Versorgungsgebiet ist gemäß § 2 Z 3 PrR G als jener geographische Raum definiert, der in der Zulassung durch Angabe der Übertragungskapazitäten sowie der zu versorgenden Gemeindegebiete umschrieben wird. Das Versorgungsgebiet wird damit wesentlich bestimmt als jenes Gebiet, das mit der in der Zulassung festgelegten Übertragungskapazitäten in einer „Mindestempfangsqualität“ (RV 401 BlgNR 21. GP, S 14: „zufriedenstellende durchgehende Stereoversorgung“) versorgt werden kann. Konstituierendes Element des Versorgungsgebietes ist

daher die Zuordnung der Übertragungskapazitäten, aus denen sich entsprechend der physikalischen Gesetzmäßigkeiten der Funkwellenausbreitung in der speziellen topografischen Situation die versorgten Gebiete ableiten lassen.

Durch die Zuordnung der Übertragungskapazität „KLOSTERNEUBURG (Freiberg BOS Mast) 96,0 MHz“ wird das Versorgungsgebiet „Niederösterreichischer Zentralraum“ erweitert. Eine Abänderung der Beschreibung des Versorgungsgebietes ist im Rahmen von Spruchpunkt 1. erfolgt. Eine Umbenennung des Versorgungsgebietes war nicht erforderlich, da keine nennenswerte Erweiterung um neu hinzutretende, große geographische Räume erfolgt ist.

4.7. Befristung

Im vorliegenden Fall der Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes bleibt die Zulassungsdauer unverändert. Eine Ausübung der mit diesem Bescheid erteilten Berechtigungen über die Dauer der rundfunkrechtlichen Zulassung hinaus kommt nicht in Betracht. Es war daher auch die fernmelderechtliche Bewilligung an die für das bestehende Versorgungsgebiet erteilte Zulassung zu knüpfen (Spruchpunkt 2.).

4.8. Auflagen hinsichtlich des zu führenden Koordinierungsverfahrens

Die technische Prüfung des Antrags hat ergeben, dass die beantragten technischen Parameter der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität noch nicht durch Eintragung im Genfer Plan abschließend koordiniert sind. Aufgrund des noch nicht endgültig abgeschlossenen Koordinierungsverfahrens kann derzeit nur ein Versuchsbetrieb bis auf Widerruf bzw. bis zum endgültigen Abschluss des Koordinierungsverfahrens bewilligt werden (Spruchpunkt 3.).

Gemäß § 34 Abs. 8 TKG 2021 kann die Behörde mit Bedingungen und Auflagen Verpflichtungen, deren Einhaltung nach den Umständen des Falles für den Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen, zur Vermeidung von Sachschäden, zur Einhaltung internationaler Verpflichtungen, zur Sicherung des ungestörten Betriebes anderer Fernmeldeanlagen oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Belangen geboten erscheint, auferlegen. Von dieser Möglichkeit hat die KommAustria hinsichtlich des noch nicht abgeschlossenen Koordinierungsverfahrens Gebrauch gemacht (Spruchpunkt 4.).

Im Falle eines positiven Abschlusses des Koordinierungsverfahrens fällt die Einschränkung der Bewilligung auf Versuchszwecke für die Funkanlage weg. Im Falle des negativen Abschlusses des Koordinierungsverfahrens erlischt die Bewilligung (Spruchpunkt 5.).

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die

Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Gemäß § 39 Abs. 1 KommAustria-Gesetz hat die rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde abweichend von § 13 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz keine aufschiebende Wirkung. Das Bundesverwaltungsgericht kann die aufschiebende Wirkung im betreffenden Verfahren auf Antrag zuerkennen, wenn nach Abwägung aller berührten Interessen mit dem Vollzug des Bescheides oder mit der Ausübung der mit dem Bescheid eingeräumten Berechtigung für den Beschwerdeführer ein schwerer und nicht wieder gutzumachender Schaden verbunden wäre.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 50,- an das Finanzamt Österreich (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / GZ 2024-0.785.607-14-A“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 26.02.2026

Kommunikationsbehörde Austria
Der Senatsvorsitzende

Mag. Michael Ogris
(Vorsitzender)

Beilage: Technisches Anlagenblatt, Beilage 1

Beilage : 1 zum Bescheid 2024-0.785.607

1	Name der Funkstelle	KLOSTERNEUBURG					
2	Standortbezeichnung	Freiberg BOS Mast					
3	Lizenzinhaber	Stadtradio Regional Hörfunk GmbH					
4	Senderbetreiber	Stadtradio Regional Hörfunk GmbH					
5	Sendefrequenz in MHz	96,00					
6	Programmname	Stadtradio Krems					
7	Geographische Koordinaten (in ° ' '')	016E17 20		48N19 10		WGS84	
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	392					
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m	25,0					
10	Senderausgangsleistung in dBW	17,0					
11	max. Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	21,6					
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D					
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	0,0					
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	33,5					
15	Polarisation	V					
16	Strahlungsdiagramm in horizontaler Ebene bei Richtantenne (ERP in dBW)						
	Grad	0	10	20	30	40	50
	H						
	V	20,4	21,0	21,4	21,6	21,6	21,4
	Grad	60	70	80	90	100	110
	H						
	V	21,0	20,4	19,5	18,2	16,6	14,6
	Grad	120	130	140	150	160	170
	H						
	V	12,1	9,1	5,7	2,5	-0,3	-1,5
	Grad	180	190	200	210	220	230
	H						
	V	-0,9	0,2	1,2	1,6	1,6	1,2
	Grad	240	250	260	270	280	290
	H						
	V	0,2	0,9	-1,5	-0,3	2,5	5,7
Grad	300	310	320	330	340	350	
H							
V	9,1	12,1	14,6	16,6	18,2	19,5	
17	Gerätetype: Das Gerät entspricht dem Funkanlagen-Marktüberwachungs-Gesetz (FMaG 2016), BGBl. I Nr. 57/2017 i.d.g.F.						
18	RDS - PI Code	Land	Bereich		Programm		
	lokal	A hex	6 hex		42 hex		
	gem. EN 50067 Annex D überregional	hex	hex		hex		
19	Technische Bedingungen für:		Monoausstrahlung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 1				
			Stereoausstrahlung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 2.2				
			Mono- und Stereoausstrahlungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt 2.5				
			RDS – Zusatzsignale: EN 62106				
20	Art der Programmmittelübertragung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz)		Leitung				
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 der VO-Funk (ja/nein)		Ja				
22	Bemerkungen						

Anzahl der Einträge: 1